

Änderung UAR 2007

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 20.04.2017 folgenden Beschluss gefasst:

BESCHLUSS

Die „Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 04.06.2007 für das Urkundenarchiv des österreichischen Notariats idF 21.10.2016 (Urkundenarchivrichtlinien, UAR 2007)“ werden gemäß der §§ 140a Abs. 2 Z 8, 140b Abs. 5 und 140e Abs. 3 NO sowie des § 91c Abs. 4 GOG wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:
„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 04.06.2007 für das Urkundenarchiv des österreichischen Notariats idF 20.04.2017 (Urkundenarchivrichtlinien, UAR 2007)“
2. In Punkt 6.2 wird folgender Satz angefügt:
„Elektronische Anerkennungserklärungen und Vermerkblätter sind auf die Dauer von zehn Jahren archiviert zu halten.“
3. Punkt 12.1.2 lautet wie folgt:
„bei sonstigen Urkunden durch das Archivieren einer sonstigen Urkunde, die kein elektronisches Vermerkblatt und keine elektronische Anerkennungserklärung ist.“
4. Nach Punkt 15.10 wird folgender Punkt 15.11 angefügt:
„Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 20.04.2017 treten mit 01.06.2017 in Kraft.“

[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>) am 01.06.2017 und bekanntgemacht in der NZ 2017, S. 239 f. (Ausgabe Juni 2017).]